

# Antrag auf Beurlaubung

---

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin

---

Geburtsdatum

---

Anschrift

---

Klasse

---

Zeitraum der Beurlaubung

---

Es liegt folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggfs. Nachweis beifügen):

---

---

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte

## Stellungnahme der Klassenleitung:

Die Beurlaubung wird

( ) befürwortet.

( ) nicht befürwortet.

Bei Ablehnung ggfs. Grund

---

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Klassenleitung

Freie Waldorfschule Krefeld

Kaiserstraße 61 · 47800 Krefeld · 02151 5395-0 · Fax 02151 5395-36 · info@waldorfschule-krefeld.de · www.waldorfschule-krefeld.de

Bankverbindung: Sparkasse Krefeld · Kontonummer 65 000 630 · BLZ 320 500 00 · IBAN DE48 3205 0000 0065 0006 30 · BIC SPKRDE33XXX

## Entscheidung der Schulleitung:

(Beurlaubungen von mehr als 3 Tagen oder Ferienrandtagen)

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Einschränkung auf die Zeit von: \_\_\_\_\_

nicht genehmigt. Grund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift pädagogische Schulleitung

### Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler /jede Schülerin u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler/die Schülerin kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß §43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder von Unterricht in einzelnen Fächern oder von Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein: Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall), Erholungsmaßnahmen (z. B. Kur),

Religiöse Feiertage, Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Geschäftsreise)

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach §41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.